

# Kontrollplan Thüringen

## nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung EG Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

### 1. Einleitung

Nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA)<sup>1</sup> haben die Mitgliedstaaten erstmals zum 1. Januar 2017 für ihr gesamtes geografisches Gebiet ein oder mehrere Kontrollpläne zu erstellen und mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Kontrollen sind gem. Artikel 2 Nr. 35a VVA Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

§ 11a Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)<sup>2</sup> weist den Ländern die Pflicht zur Erstellung der Kontrollpläne zu. Nach § 15 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)<sup>3</sup> ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für die Erstellung des Kontrollplans für Thüringen zuständig.

Gemäß § 11a AbfVerbrG wurden die anderen Bundesländer bei der Erstellung des Kontrollplans beteiligt und es wurde das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr hergestellt. Bei der Erstellung und Aktualisierung des Plans

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>3</sup> Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl., S. 246) in der jeweils geltenden Fassung

wurde auch die nach § 19 ThürAGKrWG für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften im öffentlichen Straßenverkehr zuständige Polizei beteiligt.

Kontrollpläne nach Artikel 50 Abs. 2a VVA unterliegen der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)<sup>4</sup>.

Thüringen hat keine Grenzen zu anderen EU-Staaten und ist neben den Verbringungen von Abfällen aus und nach Thüringen Transitland für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

Thüringen ist aufgrund der vorhandenen Entsorgungsanlagen sowohl für die Verwertung als auch für die Beseitigung von Abfällen Importland für notifizierungspflichtige gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Im Jahr 2018 wurden 142.490 Tonnen notifizierungspflichtige Abfälle nach Thüringen verbracht, bei denen es sich mit einer Menge von 91.281 Tonnen überwiegend um gefährliche Abfälle handelt. Die nach Thüringen verbrachten Abfallarten werden mengenmäßig dominiert durch feste Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung, die unter Tage verwertet werden. Die Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen ins Ausland findet in mengenmäßig deutlich geringerem Umfang statt. Im Jahr 2018 wurden 27.455 Tonnen notifizierungspflichtige Abfälle aus Thüringen ins Ausland verbracht, davon 2.314 Tonnen gefährliche Abfälle. Die ins Ausland verbrachten Abfälle wurden in den letzten Jahren mengenmäßig durch nicht gefährliche Altholzabfälle dominiert.

Zu den grenzüberschreitend verbrachten nicht notifizierungspflichtigen Abfällen liegen keine bundesländerspezifischen Daten vor. Die bundesweiten Daten des Statistischen Bundesamtes weisen die Herkunfts- und Zielstaaten und die mengenrelevanten Abfallgruppen aus. Dabei handelt es sich z.B. um Schrott, Abfälle aus thermischen Prozesse (Aschen, Schlacken, Walzunder) Papier, Holz, Kunststoff, Textilien, Glas. Der überwiegende Anteil dieser Abfälle (>75 %) wird innerhalb der EU verbracht. Es ist davon auszugehen, dass auch aus Thüringen entsprechende Abfälle (z.B. Schrotte, Kunststoffe, Altholz, Altpapier, Altglas) ins Ausland bzw. aus dem Ausland nach Thüringen verbracht werden. Zum Einen fallen in Thüringen entsprechende Abfälle an und zum Anderen existieren in Thüringen Verwertungsanlagen für diese Abfälle, insbesondere für Kunststoffe aber auch für Schrott, Glas und Papier.

---

<sup>4</sup> Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVBl., S. 513) in der jeweils geltenden Fassung

## 2. Geografischer Geltungsbereich

Der Kontrollplan gilt für das Gebiet des Freistaats Thüringen. Die Kontrollen umfassen Verbringungen, die in TH beginnen oder beginnen sollen, Verbringungen, die in TH enden oder enden sollen sowie Verbringungen, die durch TH erfolgen oder erfolgen sollen.

## 3. Ziele und Prioritäten der Kontrollen

Kontrollen dienen der Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften zur Abfallverbringung, insbesondere der wirksamen Unterbindung von illegalen Verbringungen. Um das für Kontrollaktivitäten vorhandene Personal der zuständigen Behörden möglichst effizient einzusetzen, sind Prioritäten für Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern, Händlern und Abfallverbringungen zu ermitteln.

Zur Ermittlung der Kontrollprioritäten wurden die für Thüringen relevanten Erkenntnisse der verschiedenen Kontrollbehörden in Thüringen zu Abfallverbringungen in Thüringen, sowie Erkenntnisse anderer Bundesländer bzw. auf internationaler Ebene hinsichtlich der Risiken für das Auftreten illegaler Verbringungen und den damit verbundenen möglichen Umweltgefährdungen ausgewertet.

In die Risikobewertung wurden folgende Kriterien einbezogen:

- Herkunft des Abfalls, sowie Verfahren der Abfallerzeugung;
- Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeitskriterien;
- Mengenmäßige Relevanz des Abfalls;
- die an der Verbringung Beteiligten;
- die von der Verbringung betroffenen Staaten;
- die vorgesehenen Entsorgungsmaßnahmen sowie
- die Höhe des Anreizes durch Profitabilität des illegalen Handelns.

Im Ergebnis ergeben sich folgende Kontrollprioritäten:

- Eine **sehr hohe Kontrollpriorität** wegen eines besonders hohen Umweltrisikopotentials ist gegeben, wenn **notifizierungspflichtige gefährliche Abfälle ohne Notifizierungen bzw. unter Missachtung von Exportverboten verbracht werden**, da die gemäß VVA vorgesehene behördliche Vorabkontrolle der Verbringung und damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens unterbleibt. Untersuchungen auf internationaler Ebene (Quelle: IMPEL/TFS Enforcement Actions III Projekt) belegen diese Risiken bei Verbringungen aus Europa insbesondere nach Afrika und Osteuropa bzw. Asien und insbesondere für den Export von Elektro-Altgeräten einschließlich Kühlgeräten, von Altfahrzeugen und gebrauchten Kfz-Bauteilen.

Einzelfälle solcher illegalen Verbringungen wurden auch für die Verbringung aus Thüringen bei Abfallverbringungskontrollen festgestellt.

Da bei den ohne die erforderliche Notifizierung verbrachten Abfällen in der Regel die Herkunft nicht bekannt ist, sind zur Ermittlung illegaler Verbringungen in erster Linie Straßenkontrollen (schwerpunktmäßig auf den Autobahnen A4 und A9) zielführend. Ggf. kommt bei Erkenntnissen aus der Überwachung zum Ursprung der Verbringungen auch die Kontrolle von Abfallerzeugern/-besitzern, Zerlege-/Sortierbetrieben, Lagern, Umschlagplätzen, Sammlern, Händlern und Maklern von Abfällen in Betracht.

- Eine **hohe Kontrollpriorität** aufgrund eines erhöhten Umweltrisikopotentials ist i.d.R. dann anzunehmen, wenn **gemischte Abfälle bzw. Abfallgemische** verbracht werden (z.B. durch falsche Deklaration, unzulässiges Vermischen von gefährlichen Abfällen mit nicht gefährlichen Abfällen, die in dafür nicht zugelassene Entsorgungsanlagen gelangen). Ein Indiz für ein erhöhtes Risiko illegaler Entsorgungsvorgänge sind lange (untypische) Transportentfernungen für nicht gefährliche Abfälle, die unvermischt und unbelastet keine spezielle Entsorgungstechnologie benötigen und normalerweise in der Nähe ihres Anfallorts entsorgt werden können (z.B. mineralische Bauabfälle, Böden).

Die hohe Kontrollpriorität ergibt sich aus einer möglichen Umweltgefährdung, da die entsprechenden Abfälle nicht der erforderlichen behördlichen Prüfung im Notifizierungsverfahren unterzogen wurden.

Als geeignete Kontrollorte kommen Straßen (schwerpunktmäßig die Autobahnen), aber auch Erzeuger, Sortierbetriebe, Lager, Umschlagplätze, Sammler, Händler und Makler in Betracht.

- Bei der Verbringung **notifizierungspflichtiger nicht gefährlicher Abfälle ohne Notifizierung gemäß AVV** wird die **Kontrollpriorität** als **mittel bis hoch** beurteilt (z.B. Altreifen, Kunststoffe, Alttextilien in bestimmte Empfängerstaaten, die eine Notifizierung fordern; nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung). Es ist von einem geringeren Umweltrisikopotential auszugehen als bei den notifizierungspflichtigen gefährlichen Abfällen, die ohne Notifizierung verbracht werden. Das Risikopotential kann sich jedoch von Fall zu Fall deutlich unterscheiden.

Bezüglich des Kontrollortes wird auf die Ausführungen zu den notifizierungspflichtigen gefährlichen Abfällen, die ohne Notifizierung gem. AVV verbracht werden, verwiesen.

- Die Kontrollen von Verbringungen **notifizierungspflichtiger Abfälle mit Notifizierung gemäß VVA** haben grundsätzlich eine hohe Priorität. Dieser Kontrollpriorität wird durch das in der VVA vorgeschriebene Notifizierungsverfahren bereits Rechnung getragen. Damit liegen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens konkrete Kenntnisse zur vorgesehenen Verbringung vor, so zur Art und Menge der Abfälle, zum Herkunfts-/ Bestimmungsland, zu den an der Verbringung Beteiligten. Kontrollen dienen nach erfolgter

Notifizierung dem Ziel, die Einhaltung der Angaben/Auflagen aus der Notifizierung zu überwachen. Die **Kontrollpriorität** wird als **mittel** eingestuft.

Als Kontrollort kommt die Anlage (Erzeuger, Entsorger) und die Straße (Transporte notifizierter Abfallverbringungen sind anzumelden) in Betracht.

- Für **nicht notifizierungspflichtige Abfälle** ist eine **geringe Kontrollpriorität** gegeben, soweit diese Abfälle nicht verunreinigt/vermischt sind.

Die dargestellten Kontrollprioritäten können sich aufgrund aktueller Ereignisse bzw. Erkenntnisse verschieben und sind dann entsprechend anzupassen.

#### 4. Kontrollen

Nach Artikel 50 Abs. 2 VVA sind zur Durchsetzung der Bestimmungen der VVA Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Artikel 34 der EG-Abfallrahmenrichtlinie und von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung durchzuführen.

Zweck der Kontrollen ist insbesondere die Prüfung, ob

- es sich bei Stoffen oder Gegenständen, die befördert werden, um Abfälle handelt,
- notifizierungspflichtige Abfälle mit Notifizierung verbracht werden,
- das durchgeführte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren einschließlich der ggf. nachfolgenden vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung und Beseitigung mit dem/den in der Notifizierung angegebenen und genehmigten Verfahren übereinstimmt,
- die Abfälle, die verbracht werden, in ihrer Beschaffenheit mit der in der Zustimmung angegebenen Beschaffenheit der Abfälle übereinstimmen,
- bei der Verbringung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle das Dokument nach Anhang VII mitgeführt wird,
- als nicht notifizierungspflichtig angegebene Abfälle tatsächlich ungefährlich sind,
- bei der Verbringung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle das durchgeführte Verfahren eine Verwertung darstellt und keine Beseitigung,
- die Bestimmungen zur Aufbewahrung von Unterlagen eingehalten werden.

Die an den Verbringungen beteiligten Sammler, Beförderer, Händler und Makler unterliegen der Kontrolle, ob die Anforderungen der §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)<sup>5</sup> i.V.m. der Anzeige- und der Erlaubnisverordnung (AbfAEV)<sup>6</sup> eingehalten sind.

Nach Artikel 50 Abs. 4 VVA umfassen Kontrollen von Verbringungen:

- die Prüfung der Unterlagen, d.h. die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. Plausibilität der vorliegenden bzw. beim Transport mitzuführenden Dokumente sowie zugehöriger Unterlagen wie z.B. Deklarationsanalyse und Anzeige bzw. Erlaubnis des Beförderers,
- Identitätsprüfungen bezüglich der Angaben in den Unterlagen (z.B. zum Abfallerzeuger, zum Notifizierenden, zum Makler und/oder Händler, zum Transportunternehmen, zum Transportweg, zur Transportart, zur Abfallmenge, zur Abfallart, zur Verpackung, zum Empfänger und/oder zur Anlage und zum Entsorgungsverfahren) und
- ggf. die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle; diese umfasst zunächst die organoleptische Überprüfung des Abfalls (hauptsächlich Inaugenscheinnahme) sowie bei Auffälligkeiten weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Entnahme und Untersuchung von Proben (§ 12 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG, vgl. Mitteilung der LAGA 32 PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen).

Der Kontrollplan umfasst folgende Arten von Kontrollen:

#### Abfalltransportkontrollen:

- Zuständige Behörden: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Thüringer Polizei
- Beteiligte Behörden: Bundesamt für Güterverkehr, Zoll
- Kontrollorte: Schwerpunkt Autobahnen, sonstige Transportrouten von Abfallverbringungen

#### Kontrollen von Anlagen:

- Zuständige Behörde: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Die unteren Überwachungsbehörden informieren das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bei Erkenntnissen/Verdachtsmomenten, die im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit festgestellt werden.

---

<sup>5</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>6</sup> Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen vom 5. Dezember 2013, (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung

- Kontrollorte: Abfallerzeuger, -besitzer, Abfallentsorger (einschließlich Zerlege-/ Sortierbetriebe, Lager, Umschlagplätze) als Start- bzw. Zielort von Abfallverbringungen

Die Häufigkeit der Überwachung hängt insbesondere bei der Anlagenüberwachung von der Kontrollpriorität ab. Sofern die Abfälle in Anlagen erzeugt bzw. entsorgt werden, die der Regelüberwachung gem. Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) unterliegen, ist auch die grenzüberschreitende Verbringung der erzeugten bzw. entsorgten Abfälle im Rahmen dieser Überwachung (Überwachungsplan für Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie in Thüringen) zu kontrollieren, soweit abfallwirtschaftliche Prüft Themen Gegenstand der Überwachung sind.

Die Notwendigkeit der Überwachung kann sich auch aus jeweils aktuellen Erkenntnissen der abfallrechtlichen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Überwachung, aufgrund von Ereignissen mit Umweltauswirkungen (z.B. Schadensfällen) sowie von Beschwerden/Anzeigen wegen Umweltbeeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit Abfallverbringungen stehen, ergeben.

## **5. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden**

Die Zuständigkeit zur Durchführung von Kontrollen nach Artikel 50 Abs. 2 VVA weist § 11 Abs. 1 AbfVerbrG den Landesbehörden zu. Die Bundesbehörden Zoll und Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wirken gemäß § 11 Abs. 2 AbfVerbrG im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben bei der Kontrolle von Verbringungen mit. Das BAG hat außerdem nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe Güterkraftverkehrsgesetz darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen ein.

Nach § 15 ThürAGKrWG ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für den Vollzug der VVA und des AbfVerbrG in Thüringen zuständig. Es ist damit auch zuständige Behörde für die Kontrollen nach Artikel 50 Abs. 2 VVA. Nach § 19 ThürAGKrWG ist die Polizei neben den Abfallbehörden für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften im öffentlichen Straßenverkehr in Thüringen zuständig und damit auch für die Kontrolle von Abfallverbringungen.

Die Kontrollen erfolgen gemäß § 12 Abs. 3 AbfVerbrG im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG, d.h. die zuständigen Behörden haben die für die Überwachung erforderlichen Befugnisse. Sie sind insbesondere befugt, Proben der transportierten Abfälle zu entnehmen und zu untersuchen sowie Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen sowie nach § 12 Abs. 5 AbfVerbrG bestimmte Unterlagen zu Verbringungen anzufordern.

§ 13 AbfVerbrG ermächtigt die zuständige Behörde, im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchsetzung der VVA, anderer unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen, des AbfVerbrG sowie von Rechtsverordnungen aufgrund des AbfVerbrG zu erlassen, insbesondere Anordnungen zur Erfüllung der nachstehenden Maßnahmen:

- Anordnung der Sicherstellung gemäß § 11 Abs. 5 AbfVerbrG auf Kosten der verfügungsberechtigten Person bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur sicheren Lagerung (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Polizei, Zoll, Bundesamt für Güterverkehr),
- Treffen von Vorkehrungen für eine sichere Lagerung gemäß Artikel 22 Abs. 9, Artikel 24 Abs. 7, Artikel 35 Abs. 6 VVA, auch in Verbindung mit weiteren dort genannten Artikeln der VVA sowie nach § 11 Abs. 4 AbfVerbrG bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden am Versand- und/oder Bestimmungsort (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz),
- Erfüllung der Rücknahmeverpflichtungen nach Artikel 22 oder Artikel 24 VVA, jeweils auch in Verbindung mit den weiteren dort genannten Artikeln der VVA (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, wenn Versand- oder Bestimmungsort in Thüringen).

§ 11 Abs. 3 AbfVerbrG regelt die Pflichten zur Unterrichtung von Behörden durch die jeweilige Kontrollbehörde.

Die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Kontrollen von Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und Polizei sowie ggf. auch mit dem Bundesamt für Güterverkehr und/oder dem Zoll erfolgen in enger Abstimmung zwischen diesen Behörden. Bei gemeinsamen Kontrollen mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz trifft dieses alle abfallverbringungsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen in originärer Zuständigkeit. Bei Transportkontrollen ohne das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wird das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz von der Kontrollbehörde über die Feststellung oder den Verdacht eines Verstoßes unterrichtet und nimmt die ggf. erforderliche Unterrichtung weiterer Behörden vor.

Unaufschiebbar Maßnahmen, die von der Feuerwehr, Polizei oder anderen Stellen der Gefahrenabwehr sofort getroffen werden müssen, bleiben hiervon unberührt.

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Zolldienststellen und den Abfallbehörden bei Kontrollen von Abfallverbringungen und den sich daran anschließenden Ermittlungen bei Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG sind in einer „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“ geregelt.



Das Bundesamt für Güterverkehr hat entsprechende Anweisungen für seinen Straßenkontrolldienst verbindlich in internen Dienstanweisungen festgeschrieben.

Soweit eine andere Landesbehörde als das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (z.B. die unteren Überwachungshörden) im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit und ihrer Zuständigkeit Hinweise auf Verstöße gegen die Vorschriften der VVA oder das AbfVerbrG oder einen dahingehenden Verdacht hat, unterrichtet sie das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als zuständige Behörde. Das kommt insbesondere bei Anlagenkontrollen nach BImSchG in Betracht, bei denen regelmäßig auch abfallrechtliche Sachverhalte zu kontrollieren sind. In die abfallrechtliche Stoffstromkontrolle von Anlagen sind alle ein- und ausgehenden Abfallmengen einschließlich der in die bzw. aus der Anlage ins Ausland verbrachten Abfälle einzubeziehen.

## **6. Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure**

Die Fortbildung der Kontrolleure von BAG, Zoll, Polizei und Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt regelmäßig im Rahmen entsprechender Veranstaltungen in den Behörden und bei gemeinsamen Transportkontrollen.

## **7. Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, die Polizei, das Bundesamt für Güterverkehr und der Zoll verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Umsetzung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und diesem Kontrollplan ergebenden Aufgaben.

Für das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und die Thüringer Polizei werden die personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans im Rahmen der Haushaltsplanung des Freistaates Thüringen berücksichtigt.

Für das Bundesamt für Güterverkehr werden die personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung im Rahmen der Haushaltsplanung des Bundes berücksichtigt.